Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
73/2010		03.08.2010	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☒ Fachausschuss	Für Finanzen und Rechnungsführung	07.09.2010
☒ Kreisausschuss		14.09.2010
☒ Kreistag		22.09.2010

Inhalt:

Überplanmäßiger Aufwand für die Deckung der Zuführung von Rückstellungen für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
1.422.450,00 €	11140. 506101 11140.505101 11140.515101 11140.516101	2010	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Gesamthaushalt des Landkreises Uckermark		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für die Zuführungen von Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 1.176.151,00 € und für die Zuführung von Rückstellungen für unmittelbare Beihilfeverplichtungen gegenüber Versorgungsempfängern einen überplanmäßige Aufwand in Höhe von 246.299,00 €.

zuständiges Amt:

Personalreferat	Vera Leu	Marita Rudick	Dietmar Schulze
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Finanzen u. Beteiligungsmanagement	Karin Buhrtz	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
FRA	07.09.10						
Kreisausschuss	14.09.10						
Kreistag	22.09.10						

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts -und Rechnungswesens im Land Brandenburg wurde der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg - Versorgungskasse - zur Ermittlung der bei seinen Mitgliedern zu veranschlagenden unmittelbaren beamtenrechtlichen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern verpflichtet.

Die Pflicht zur Bildung dieser Rückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg sind und die für die Versorgung und Beihilfeaufwendungen von aktiven Beamten und Versorgungsempfängern erforderlichen Mittel durch Erhebung von Umlagen erbracht werden. Der Ansatz dieser Rückstellungen in der Vermögensrechnung ist erforderlich, da der individuelle Versorgungs- bzw. Beihilfeanspruch der Beamten im Ruhestand weiterhin gegenüber der Kommune besteht.

Das finanzielle Ergebnis des Kreishaushaltes wird durch diese Rückstellungen nicht beeinflusst.

Das Gutachten wird jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres durch die damit vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragten Aktuare erstellt. Die sich daraus ergebenden Veränderungen sind bei den Rückstellungen zu berücksichtigen.

Das Gutachten vom 25.05.2010 zum Bilanzstichtag 01.01.2010 (siehe Anlage 1) weist gegenüber dem Gutachten zum Bilanzstichtag 01.01.2009 (siehe Anlage 2) erhebliche Erhöhungen der Rückstellungssummen aus. Die daraus resultierenden Zuführungen zu den Rückstellungen werden durch die vorhandenen Planansätze nicht abgedeckt.

Bei der Erstellung dieses Gutachtens sind erstmalig die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bestimmten Berechnungsgrundsätze zur Anwendung gekommen, die bei der Erstellung der Prognose für die zu erwartenden Veränderungen zum Bilanzstichtag 01.01.2010 vom Kommunalen Versorgungsverband noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Da Kommunen mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts -und Rechnungswesens eine deutliche Schlechterstellung durch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für Versorgungsempfänger erfahren, erfolgt gegenwärtig eine Prüfung des Innenministerium des Landes Brandenburg zu der gesetzlichen Notwendigkeit.

Anlage 1

Vermerk über die Rückstellungen
für unmittelbare Pensionsverpflichtungen
und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
zum 01.01.2010

III. Ergebnis der Berechnungen

Unter Zugrundlegung der in den Anlagen 2 (Aktive Beamte) und 3 (Versorgungsempfänger) zusammengestellten Ausgangsdaten ergeben sich für den Dienstherrn **Landkreis Uckermark** zum **Bilanzstichtag 01.01.2010** die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und die Forderung aufgrund des Erstattungsanspruchs gemäß § 107b BeamtVG unter Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg – VK wie folgt:

		Rückstellung für		Forderung aus
	Anzahl	unmittelbare Pensionsverpflichtungen	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	Erstattungsansprüchen gemäß § 107b BeamtVG
		EUR	EUR	EUR
Aktive Beamte	13	1.967.316	467.336	0
Versorgungsempfänger	8	2.389.678	626.264	227.992
Insgesamt	21	**4.356.994**	**1.093.600**	**227.992**
Voraussichtliche Veränderung des Gesamtbetrages				
im Jahr 2010		+ 2 %	+ 5 %	- 1 %
im Jahr 2011		+ 3 %	+ 5 %	- 1 %

Anlage 2

Vermerk über die Rückstellungen
für unmittelbare Pensionsverpflichtungen
und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
zum 01.01.2009

III. Ergebnis der Berechnungen

Unter Zugrundlegung der in den Anlagen 2 (Aktive Beamte) und 3 (Versorgungsempfänger) zusammengestellten Ausgangsdaten ergeben sich für den Dienstherrn **Landkreis Uckermark** zum **Bilanzstichtag 01.01.2009** die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und die Forderung aufgrund des Erstattungsanspruchs gemäß § 107b BeamtVG unter Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg – VK wie folgt:

		Rückstellung für		Forderung aus
	Anzahl	unmittelbare Pensionsverpflichtungen	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	Erstattungsansprüchen gemäß § 107b BeamtVG
		EUR	EUR	EUR
Aktive Beamte	13	1.176.481	322.189	0
Versorgungsempfänger	8	2.004.362	525.112	199.361
Insgesamt	21	**3.180.843**	**847.301**	**199.361**
Voraussichtliche Veränderung des Gesamtbetrages				
im Jahr 2009		+ 1 %	+ 3 %	- 2 %
im Jahr 2010		+ 1 %	+ 3 %	- 2 %